

engagiert.politisch.

Schulsozialarbeit systematisch und bundesweit etablieren

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA), verabschiedet vom Hauptausschuss am 13. Mai 2020

Schulsozialarbeit ist ein sich stark ausweitendes Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Trotzdem befindet sich die Schulsozialarbeit in den meisten Bundesländern in einer rechtlich uneindeutigen Lage. Nur in wenigen Bundesländern gibt es bisher gesetzliche Regelungen explizit für Schulsozialarbeit, in einigen Bundesländern gibt es Richtlinien, nach denen die Schulsozialarbeit gefördert wird. In den meisten Ländern ist damit die Schulsozialarbeit noch immer abhängig von Förderprogrammen mit begrenzten Laufzeiten.

Dieser Zustand ist so nicht haltbar. Die Erfolge der Schulsozialarbeit gründen auf Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit und insbesondere auf kontinuierlichen Beziehungen. Diese sind nur durch eine formale und damit auch rechtliche Klärung zu erreichen.

Analyse der Situation

Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ist heute unverzichtbares Qualitätsmerkmal von Schule. Schulsozialarbeit als wesentlicher Bestandteil des Schulkonzeptes macht deutlich, dass in dieser Schule das Wohlergehen der jungen Menschen ganzheitlich gesehen wird und nicht nur die schulischen Leistungen betrachtet werden.

Ob, in welcher Form und in welcher Qualität ein*e Schüler*in in Deutschland Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen kann, hängt maßgeblich davon ab, wo sie*er wohnt. Derzeit gibt es bundesweit eine unübersichtliche Vielfalt von Angeboten der Schulsozialarbeit im engeren oder weiteren Sinn. Nicht immer werden die Begriffe trennscharf benutzt und nicht immer werden gleichlautende Begriffe auch gleich definiert¹.

In einigen Bundesländern wurden landesweite Regelungen für Schulsozialarbeit gefunden. Zwei neuere positive Beispiele seien hier explizit dargestellt: So ist seit 2018 Schulsozialarbeit in Sachsen im Schulgesetz verankert. In allen Schulen sollen demnach Ressourcen für Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden. Diese soll im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden (§ 1 (4) Sächsisches Schulgesetz). Speziell an den öffentlichen Oberschulen ist Schulsozialarbeit vorzuhalten (§ 6 (5) Sächsisches Schulgesetz). In Thüringen ist Schulsozialarbeit seit März 2019 im Ausführungsgesetz zum SGB VIII verankert. Im neuen § 19 a werden Auftrag, Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit definiert.

Auf Länderebene lassen sich demnach sinnvolle Regelungen finden. Gleichzeitig muss sich der Bund kritisch anfragen lassen, ob und wie lange es noch vertretbar ist, dass die Rahmenbedingungen für Schulsozialarbeit so unterschiedlich sind und Kinder und Jugendliche bundesweit kein vergleichbares Angebot in Anspruch nehmen können. Die Bedarfslagen sind für alle jungen Menschen, völlig unabhängig vom individuellen Lebensort, mit Blick auf ihren schulischen Alltag durchaus vergleichbar.

¹ Soziale Arbeit in Schulen findet im bundesweiten Vergleich unter verschiedenen Begrifflichkeiten (Schulsozialarbeit, schulbezogene Jugendsozialarbeit, Jugendsozialarbeit an Schulen, Jugendarbeit an Schulen u. v. m.) statt und wird vielfältig und divers definiert.

Schulsozialarbeit systematisch und bundesweit etablieren

Schulsozialarbeiter*innen sind grundsätzlich für alle Schüler*innen da. Vielfältige Studien belegen, dass die jungen Menschen in der Schule gut erreicht werden und diese die Schulsozialarbeit nicht mehr missen möchten. In allererster Linie profitieren davon die jungen Menschen mit ihren alltäglichen Fragen, Sorgen, Ängsten und Nöten.

Schulsozialarbeit wirkt – weil sie als Teil der Kinder- und Jugendhilfe ein Angebot an Schule außerhalb schulischer Bewertungsmaßstäbe ist. Von hoher Relevanz ist deshalb ein eigenständiger, jugendhilfespezifischer Handlungsauftrag. Schulsozialarbeit ist insbesondere dann wirkungsvoll, wenn die Fachkräfte einen eigenständigen sozialpädagogischen Auftrag auf der Basis von § 1 SGB VIII erfüllen können, in ihrem Auftrag nicht auf die Arbeit mit „Problemschüler*innen“ reduziert werden und in ihrem jugendhilfespezifischen Handeln kontinuierlich durch fachlich kompetente Träger, Schulleitung und Lehrkräfte unterstützt werden.

Schulsozialarbeit kann nur nachhaltig wirken, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Deshalb fordert die BAG EJSA bundesweit vergleichbare Rahmenbedingungen. Der Bund ist gefordert, seine Steuerungskompetenz mit Blick auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse wahrzunehmen. Schulsozialarbeit ist als Teil der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext schulischen Alltags abzusichern.

Schulsozialarbeit als fachliches Angebot der Jugendsozialarbeit verstehen

Als Evangelischer Fachverband für Jugendsozialarbeit definiert die BAG EJSA Schulsozialarbeit als ein kontinuierliches professionelles Angebot der Jugendhilfe, das von sozialpädagogischen Fachkräften, die bei Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe angestellt sind, am Ort Schule für alle Schüler*innen vorgehalten wird. Für Kinder und Jugendliche sind die Angebote der Schulsozialarbeit entscheidende Hilfestellungen. Schulsozialarbeit hat sich als eine besonders intensive und wirksame Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Praxis bewährt und in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich weiterentwickelt. Ergänzend zur Schulsozialarbeit sind nach Bedarf Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit für spezifische Zielgruppen erforderlich.

Schulsozialarbeit ist ein integrativer Ansatz, der Elemente der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beinhaltet und diese mit Angeboten anderer Träger aus diesen Bereichen vernetzt. Sie setzt die Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe am Lernort Schule um: Parteilichkeit für die jungen Menschen, Vertrauensschutz, Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Transparenz und Partizipation.

Die fachlichen Anforderungen an die Schulsozialarbeit als professionelles Angebot der Kinder- und Jugendhilfe sind demnach am ehesten mit denen an die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit und die hauptamtlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit vergleichbar. Deshalb ist die fachliche Mindestanforderung ein Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit oder einer vergleichbaren Profession. Um die erhoffte und erwartete Wirkung der Schulsozialarbeit zu erreichen, braucht es die kontinuierliche und damit für die Schüler*innen verbindliche Anwesenheit der qualifizierten Fachkräfte.

Deshalb fordert die BAG EJSA, die Fördergrundsätze des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) für die Schulsozialarbeit systematisch anzuwenden.

Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule klären

Junge Menschen lernen in der Schule und sie lernen in außerschulischen Kontexten. Schule und außerschulische Akteur*innen profitieren wechselseitig von den Bildungserfahrungen der Kinder und Jugendlichen, wenn sie sich gegenseitig als Partner*innen verstehen. Eine umfassende Vernetzung der unterschiedlichen Angebote auf der Basis gegenseitiger Wertschätzung der jeweiligen Akteur*innen ist deshalb von zentraler Bedeutung für die Kooperation. Dies gilt besonders, wenn gegensätzliche Grundannahmen zu vereinbaren sind: Die Schulpflicht als Basis für das deutsche Schulsystem und das Freiwilligkeitsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe können sich im Interesse der Kinder und Jugendlichen sinnvoll ergänzen. Sie können sich aber auch gegenseitig behindern, wenn Verantwortlichkeiten nicht geklärt sind. Jugendhilfe kann ihre Wirksamkeit nur dann entfalten, wenn sie an Schule ihre Eigenständigkeit und Handlungshoheit behält - wenn sie nicht zu Schule bzw. deren Erfüllungsgehilfen im Krisenfall wird.

Die BAG EJSA fordert verlässliche Vereinbarungen zwischen Schulsystem und der Kinder- und Jugendhilfe auf allen föderalen Ebenen, zu deren Abschluss und Einhaltung jeweils beide Seiten verpflichtet sind.

Rechtssicherheit für die Schulsozialarbeit

Mit einer verbindlichen Normierung in Bezug auf Schulsozialarbeit als ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII ist die Grundlage geschaffen für ein bundesweit für alle Kinder und Jugendlichen vergleichbares Angebot am Lernort Schule. Zudem ist eine angemessene Beteiligung des Bundes an der Finanzierung dieses Angebotes, ebenso wie eine adäquate Verankerung von Kooperationsverpflichtungen in den Schulgesetzen der Länder, im Rahmen föderaler Verantwortlichkeiten gefordert.

Schule ist föderal organisiert, die Kinder- und Jugendhilfe kommunal und Jugendsozialarbeit unterliegt darüber hinaus (auch) der Steuerungsverantwortung der Länder. Die BAG EJSA votiert daher dafür, das SGB VIII um ein Kapitel zur Normierung der Kooperationsbeziehungen zwischen den beiden Systemen unter Berücksichtigung der föderalen Verantwortlichkeiten zu ergänzen. Dort sollten u. a. die Spezifika der Kooperationsbeziehung, notwendige Kooperationsverpflichtungen in anderen Gesetzbüchern und Finanzierungsverpflichtungen aller relevanten Akteur*innen normiert werden. Zudem ist ein Rahmen vorzugeben, wie Leistungen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule erbracht werden können, um Zugänge zu den Leistungen für die jungen Menschen und ihre Familien zu erleichtern. Dabei soll der Bund lediglich einen Rahmen normieren, die konkrete Umsetzung auf Landesebene soll in den Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII erfolgen.

Die BAG EJSA fordert den Bund auf, dem SGB VIII im Rahmen des laufenden Prozesses zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe ein Kapitel zur Normierung der Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendhilfe und Schule hinzuzufügen. Im Rahmen der Inkraftsetzung soll er die föderalen Strukturen durch ein breit angelegtes Bundesprogramm bei der Umsetzung unterstützen.

engagiert.politisch.
Evangelische Jugendsozialarbeit